



Nr. 466. Mittag-Ausgabe.

Achttäglicher Jahrgang. — Verlag von Eduard Krementz.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post- und Paket-Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Sonnabend, den 5. October 1867.

## Deutschland.

### O. K. C Reichstags-Verhandlungen.

#### 14. Sitzung des norddeutschen Reichstages.

Berlin, 4. October.

Eröffnung 10½ Uhr. Die Tribünen sind besetzt, an den Tischen des Bundesstaates Minister v. Friesen, Präsident Delbrück u. A.

Vizepräsident Herzog v. Ujest empfiehlt zunächst die gestern eingebrauchte Gesetzes-Vorlage betr. die Freizügigkeit einer Commission von 21 Mitgliedern zu überwachen. Das Haus tritt diesem Vorschlag bei.

Die Vorberatung des Etats wendet sich nunmehr dem Cap. 4 verschiedener Einnahmen im Vertrag von 135,234 Thlr. 7½ Sgr. zu, nämlich: Pensionsbeiträge laut Etat des Bundeskanzleramts 667 Thlr. 7½ Sgr., für verlaufte Exemplare des Bundesgesetzblattes 1000 Thlr. Consulats-Intraden 4910 Thlr. Pensionsbeiträge nach demselben Etat 336 Thlr., eigene Einnahmen der Militär- und Marine-Verwaltung 103,644 Thlr., resp. 24,677 Thlr.

Bei diesem Theil des Etats ist über den gestern eingebrauchten Antrag des Abg. Kratz zu entscheiden, der wörtlich lautet: Der Reichstag wolle beschließen: I. daß die Besteitung der Pensionen der pensionirt werdenden Bundesbeamten eine ausschließliche Pflicht des Bundes ist und daß demzufolge den Beamten keine Pensionsbeiträge vom Gehalte abgezogen werden sollen;

II. für den Fall, daß dieser Antrag abgelehnt wird, die Bundes-Negierung aufzufordern: 1) die Pensionsbeiträge, welche den Beamten des Bundes von ihrem Gehalte abgezogen werden, nicht nach den in ihrem Heimathlande geltenden Bestimmungen, sondern für alle Beamten des ganzen Bundesgebietes ohne Rücksicht auf ihre Heimat nach gleichen Grundlagen festzustellen; 2) die Gehälter der Bundesbeamten eins für allemal auf diejenigen Beträge zu fixiren, worauf sie nach Abzug der Pensionsbeiträge zu stehen kommen und dieselben nur mit diesen Beträgen in den Etat aufzunehmen.

Präsident Delbrück: Die Pensionsbeiträge beruhen auf den Vorschriften des preußischen Pensions-Neglements. Es ist aber die Pflicht, dem nächstensen Reichstage ein Gesetz über die Pensionsverhältnisse der Bundesbeamten vorzulegen. In diesem wird zu entscheiden sein, ob und in welcher Höhe den Bundesbeamten Abzüge zu diesem Zweck gemacht werden sollen. Jetzt darüber beschließen, würde eine Improvisation sein, zu welcher die Etatsberatung weder den genügenden Anlaß, noch die erforderliche Grundlage darbietet. Eben so wenig aber würde ein eventueller Beschluß hierüber zu empfehlen sein. Derselbe würde der Natur der Sache nach dem dem Reichstage vorzulegenden Gesetz voreilen. Es würden Vorbereitungen notwendig sein, zu denen die Zeit fehlt. Ich bitte daher, den Antrag Kratz abzulehnen. Der Betrag für verlaufte Exemplare des Bundesgesetzblattes ist natürlich aus der Lust gegriffen, es läßt sich diese Einnahme nicht übersehen.

Abg. Kratz zieht seinen Antrag zurück.

Abg. v. Vincke (Obendorf): Die Einnahmen der Militär-Verwaltung erscheinen, verglichen mit dem früheren preußischen Etat sehr niedrig, weil verschiedene Einnahme-Posten schon bei den einzelnen Ausgabettiteln in Ansatz gebracht sind. Wie wird dies abweichende Verfahren gerechtfertigt?

Bundescommissar Generalmajor v. Podbielski: Weil dieselben sogleich als Zuflüsse gezählt werden müssen, um das Inventarium vollständig zu erhalten.

Abg. Kannegießer: Als Consulatsintraden sind 4910 Thlr. aufgeführt. Wir haben aber bei dem Consulatsetat einen Dispositionsfond für neu zu errichtende Consulate von 50,000 Thlr. errichtet. Von diesen werden gleichfalls Gebühren einkommen, ebenso von den in Bundesconsulaten umgewandelten Landesconsulaten. Eine Gebührenvermehrung wird auch da eintreten, wo, wie in Japan, bisher gar keine Landesconsulate bestanden. Trotzdem sind die alten Säke des preußischen Etats in dem Gegenwärtigen behalten. Einem Antrag will ich nicht stellen; ich begrüße mich mit der Erklärung des Bundescommissars, daß dieser Etat nur ein vorläufiger sei.

Abg. v. Vincke: Die Auskunft des Herrn Bundescommissars genügt mir nicht. Ich will über das Prinzip mit ihm nicht streiten. Aber ich sehe, warum man dann nicht auch die 103,644 Thlr., die hier als eigene Einnahmen der Militärverwaltung angeführt sind, ein für alle Mal bei den betreffenden Ausgaben für die Bedürfnisse der Armee in Ansatz gebracht hat?

Abg. v. Fordenbedt fragt, aus welchen Posten denn die eigenen Einnahmen der Militärverwaltung bestehen? Im Allgemeinen kann er das Prinzip, wonach die Einnahmen der Militärverwaltung bei den einzelnen Titeln auf die Ausgaben verteilt werden, als mit der Verfassung nicht im Einklang anerkennen.

Bundescommissar v. Podbielski: Die angeführten Einnahmen bestehen aus dem Etat selber aufgeführten Beträgen, aus Miete und Pacht für Dienstwohnungen, nicht mehr benötigte Magazine und anderen derartigen Verwaltungsnutzungen, endlich aus kleinen Posten unnenbarer Einnahmen. Die Verwaltung hat sich nicht für besugt gehalten, diese Summen in Anspruch zu nehmen, weil sie dafür nicht den Erlös leistet, weil hier nicht die bloße Erhaltung des Inventariums der Zweck ist, indem wir für ein schlechteres Stück ein besseres eintauschen. Man hat sich dafür entschieden, diese Summen als Einnahmen des Bundes anzusehen und glaubt, daß sich ähnliche Einnahmen auch in den anderen Bundesländern finden werden. Die Zeit war jedoch zu kurz, um das jetzt schon zu ermitteln.

Abg. Stadenhagen (Halle): Wenn der Herr Bundescommissar unter jenen Einnahmen auch die Mieten für alte Dienstwohnungen anführt, so konnte dieser Betrag mit demselben Recht bei dem Titel Servis in Abzug gebracht werden. Ich möchte bestimmt wissen, wie weit man dies Prinzip zur Geltung bringt. Wenn bei einem Gaensfondswechsel eine Kaserne verkauft wird, so soll, nach dem vorgetragenen Prinzip, der Erlös dafür von den Auswirkungen uns aber nichts weniger auf das Extraordinarium gefestzt und die Einnahmen für jenen Verkauf nicht in Abzug gebracht werden.

Bundescommissar v. Podbielski: In das Extraordinarium werden nur die einmaligen Ausgaben aufgenommen. Würde nach dem Herrn Vorredner verfahren, so würde das Inventarium geschädigt. Wenn eine Kaserne mangelfhaft ist, aber auf einem günstigen Bauplatz liegt, so wird dieselbe verkauft und für den Erlös eine neue Kaserne gebaut. Dann bleibt das dem Bundesfeldherrn übergebene Vermögen unvermindert. Wird aber der Erlös des Verkaufes als eine Einnahme des Bundes berechnet, so würde der Militärfiscus zu kurz kommen, da er sich so wie so mit den 225 Thlr. pro Kopf begnügen müßt.

Abg. Grumbrecht hält das Prinzip der Verwaltung für vollkommen richtig.

Abg. Lasker führt einige Posten an, die nach seiner Ansicht jedenfalls unter den eigenen Einnahmen der Militärverwaltung hätten aufgeführt werden müssen. So im Titel 28 200,000 Thlr. für Tuch, im Titel 28 50,000 Thlr. für Brennmaterialien. Es scheint ihm unzweckmäßig, daß diejenigen Bestände, welche aus den preußischen Vorläufen in natura genommen und verbraucht werden, denselben Charakter haben, als wenn dasbare Geld statt ihrer hermaterialien her, als es verfassungsmäßig zu tragen hat. Warum sind nicht wenigstens diese beiden Posten unter dem Kapitel „verschiedene Einnahmen“ aufgeführt? Diese Summen hätten vom preußischen Anteil abgezogen werden müssen.

Bundescommissar v. Podbielski: Die von dem Vorredner bezeichneten Summen sind keine Geldeinnahmen, sondern Bestände, die dem Bundesfeldherrn übergeben sind. Es wird durch deren im Etat angegebene Verwendung auch keine Schädigung des specificis preußischen Militärateats herbeigeführt, denn es werden namentlich davon in Preußen Kasernen gebaut. Es könnte sonst Preußen der Vorwurf gemacht werden, daß während sonst die Kasernen auf Kosten der einzelnen Länder errichtet werden sollen, in Preußen dieselben aus Bundesmitteln erbaut würden.

Abg. Stadenhagen: Soll das vom Bundescommissar angegebene Prinzip auch auf Einnahmen, die durch den Verkauf von Immobilien entstanden sind, ausgedehnt werden? Und wenn eine solche Summe nicht gleich ihre Verwendung findet, wo wird sie dann im Etat hingelegt?

Bundescommissar v. Podbielski: Der Erlös für den Verkauf von Immobilien, für die ein bestimmtes Äquivalent wieder hergestellt wird, wird nicht unter den Bundesinnahmen aufgeführt.

Abg. Lasker: Es ist uns ein Etat vorgelegt worden, der 66,417,573 Thlr.

nachweist, die unserer Bewilligung entzogen sind: Außerdem steht aber noch im Etat die oben von mir nachgewiesene Summe, die unserer Bewilligung nicht entzogen ist. Wir werden also, wenn uns nicht eine bessere Auflösung gegeben wird, beim Militäretat auf diese Summe, über die wir ganz nach unserem Belieben beschließen können, zurückkommen müssen.

Abg. Regidi interpelliert den Abg. v. Fordenbedt, mit welchem Artikel der Verfassung seiner Behauptung zufolge das Prinzip, die Einnahmen auf die Ausgaben gleich zu verrechnen, in Widerspruch stebe.

Abg. v. Fordenbedt: Ich verweise den Herren Abgeordneten auf den Artikel 62. Es sind nach diesem zur Unterhaltung des Bundesheeres 225 Thlr. multipliziert mit 1 Prozent der Kopfzahl der Bevölkerung dem Bundesfeldherrn zur Verfügung gestellt, nicht aber außerdem noch das unbrauchbare Inventar der Militärverwaltung, und weil in diesem Etat dasselbe doch noch verwendet wird, so sage ich, werden dadurch unsere verfassungsmäßigen Rechte verletzt. Der Etat muß so aufgestellt werden, wie er bisher in Preußen aufgestellt ist, es müssen die eigenen Einnahmen des Heeres unter die Bundes-Einnahmen vorgeführt werden. Denn nur so können die Matricularbeiträge richtig berechnet werden.

Abg. Lasker fragt, aus welchen Gründen es gerechtfertigt wird, daß die von ihm bezeichneten Summen in dem Theile des Etats ausgeführt sind, der dem Reichstag nicht zur Bewilligung, sondern nur zur Monitirung vorliegt. Bundescommissar v. Podbielski: Einfach dadurch, daß diese Summen nicht Einnahmen als solche, sondern nur Minder-Ausgaben sind.

Abg. Dr. Cambau: Bei dieser Frage muß zunächst klar in's Auge gefaßt werden die Beziehung der einzelnen Staaten zu einander und sodann die Regulirung ihrer Gesamtheit. Es handelt sich hier bloß um eine Aussiedlung zwischen Preußen und den übrigen Bundesstaaten. Es läßt sich ja der Standpunkt rechtfertigen, daß jeder einzelne Staat einen verhältnismäßigen Anteil an der Gütergemeinschaft mitbringen sollte, aber im Allgemeinen ist wohl der Sinn der Bundesverfassung der: die Wirtschaft, wie man sie vorgefunden hat, soll weiter geführt werden unter Hergabe von 225 Thalern pro Mann. Der Reichstag würde nur zu untersuchen haben, ob mit diesen Geldmitteln Alles im ordentlichen Zustand erhalten wird.

Abg. Lasker: Nicht die Beziehungen zwischen Preußen und den einzelnen Bundesstaaten, sondern zwischen der Regierung und Volksvertretung kommen hier in Frage. Und da handelt es sich darum, ob die Regierung für die von mir genannten Summen die verfassungsmäßige Bewilligung nachzu suchen hat oder nicht. Der Herr Bundescommissar hat mir geantwortet, daß es sich nur um Minderausgaben handelt. Vorhin erklärte er aber, daß mit diesen Summen Kasernen gebaut werden sollen. Ich habe noch nie gehört, daß man mit Minderausgaben Kasernen baut.

Abg. Tweten: Es ist klar, daß was an Militär-Beständen und Eigen-  
thum in den einzelnen Staaten vorhanden war, künftig für das Bundesheer gemeinsam verwendet wird. Ich glaube aber, in diesem Falle müssen wir davon absehen, uns eine besondere Bestimmungsbefugnis über diese Bestände beilegen zu wollen. Ja den Etat kommt nur Baar-Einnahmen und Baar-Ausgaben. Über die Bestände kann die Regierung selbstständig verfügen, noch nie hat man behauptet, daß es zu einer derartigen Verwendung der Genehmigung der Landesvertretung bedürfe. Die Regierung anticipirt damit künftige Ausgaben. Sollten aus der Vergangenheit noch einige Bestände vorhanden sein, die in den nächsten Jahren verwendet werden können, so haben wir kein Mittel, uns dagegen zu verteidigen.

Die einzelnen Positionen des Etats werden nunmehr genehmigt. Es folgt die Berechnung über Capitel 5 der Einnahmen, Matricularbeiträge 19,837,567 Thlr., und zwar hat davon zu zahlen Preußen incl. Lauenburg 16,908,003 Thlr.; Sachsen 1,541,490 Thlr., Lübeck 281 Thlr., Bremen 67,741 Thlr., Hamburg 195,925 Thlr. — Nach der Verfassung sollten für Militärausgaben aufgebracht werden 300,000 mal 225 Thlr. gleich 67,500,000 Thlr.; es sind aber nur in Ausgabe geteilt 66,417,573 Thaler. Die hieraus sich ergebende Differenz von 1,082,427 Thlr. ist in einzelnen Staaten, nämlich Sachsen-Weimar, Oldenburg, Meiningen, Altenburg, Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, beiden Reuß, beiden Lippe und Lübeck von ihren aufzubringenden Matricularbeiträgen in Folge besonderer mit ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen (Militär-Conventionen), worin ihnen Nachlässe an den Militär-Ausgaben bewilligt worden.

Abg. v. Vincke: Die Auskunft des Herrn Bundescommissars genügt mir nicht. Ich will über das Prinzip mit ihm nicht streiten. Aber ich sehe, warum man dann nicht auch die 103,644 Thlr., die hier als eigene Einnahmen der Militärverwaltung angeführt sind, ein für alle Mal bei den betreffenden Ausgaben für die Bedürfnisse der Armee in Ansatz gebracht werden müssen, um das Inventarium vollständig zu erhalten.

Abg. Lasker: Zu diesem Etat liegen folgende Anträge vor:

1) des Abg. Baudissin und Gen.: „in Erwägung, daß die mitgeteilten Verträge (mit den Kleinstaaten wegen der Nachlässe) dem Reichstag zur Beschlussfassung nicht vorgelegt worden, gleichwohl aber die durch diese Verträge verursachten Ausfälle mittels Einstellung in das Budget für das bevorstehende Finanzjahr nach Lage der Sache vom Reichstag zu genehmigt sind, ist unter Capitel 5 der Einnahme anstatt der jetzt daselbst aufgeführten Posten die in der Anlage X. aufgestellte Berechnung unter Weglassung der ersten Rubrik (Satz der Bevölkerung) in das Budget aufzunehmen.“

2) Des Abg. Waldeck: „In dem Capitel 5 (Fortdauernde Ausgaben) der Militärverwaltung, wo es heißt: „Für sämtliche Bedürfnisse der Militärverwaltung, und zwar für 300,000 Mann à 225 Thlr. unter Berücksichtigung der Erträge, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind, das Wort: „vertragsmäßig“ zu streichen.“

3) Des Abg. v. Bennigsen: „Auf Grund der mit verschiedenen Staaten des norddeutschen Bundes abgeschlossenen und zur Kenntnis des Reichstags gebrachten Verträge, welche sie für eine Reihe von Jahren eine Erhöhung der Beiträge zum Militärausbau enthalten, die verfassungsmäßig erforderliche Genehmigung des Reichstags erhalten, stimmt der Reichstag den für die einzelnen Staaten des norddeutschen Bundes im Haushalt-Etat für 1868 ausgeworfenen Matricularbeiträgen zu.“

4) von den Abg. Bland und Lasker: den Bundesstaaten aufzufordern, die in dem Haupt-Etat der Militär-Verwaltung, unter der Rubrik Einnahme in Bezug genommenen Vereinbarungen mit einzelnen Bundesstaaten, betreffend den zeitweiligen Nachlaß an den Normalbeiträgen zu den Kosten der Militär-Verwaltung, und zwar für 300,000 Mann à 225 Thlr. unter Berücksichtigung der Erträge, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind, das Wort: „vertragsmäßig“ zu streichen.“

5) Des Abg. v. Bennigsen: „Auf Grund der mit verschiedenen Staaten des norddeutschen Bundes abgeschlossenen und zur Kenntnis des Reichstags gebrachten Verträge, welche sie für eine Reihe von Jahren eine Erhöhung der Beiträge zum Militärausbau enthalten, die verfassungsmäßig erforderliche Genehmigung des Reichstags erhalten, stimmt der Reichstag den für die einzelnen Staaten des norddeutschen Bundes im Haushalt-Etat für 1868 ausgeworfenen Matricularbeiträgen zu.“

5) Des Abg. v. Baudissin und Gen.: den Bundesstaaten aufzufordern, die in dem Haupt-Etat der Militär-Verwaltung, unter der Rubrik Einnahme in Bezug genommenen Vereinbarungen mit einzelnen Bundesstaaten, betreffend den zeitweiligen Nachlaß an den Normalbeiträgen zu den Kosten der Militär-Verwaltung, und zwar für 300,000 Mann à 225 Thlr. unter Berücksichtigung der Erträge, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind, das Wort: „vertragsmäßig“ zu streichen.“

6) Des Abg. v. Baudissin und Gen.: den Bundesstaaten aufzufordern, die in dem Haupt-Etat der Militär-Verwaltung, unter der Rubrik Einnahme in Bezug genommenen Vereinbarungen mit einzelnen Bundesstaaten, betreffend den zeitweiligen Nachlaß an den Normalbeiträgen zu den Kosten der Militär-Verwaltung, und zwar für 300,000 Mann à 225 Thlr. unter Berücksichtigung der Erträge, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind, das Wort: „vertragsmäßig“ zu streichen.“

7) Des Abg. v. Baudissin und Gen.: den Bundesstaaten aufzufordern, die in dem Haupt-Etat der Militär-Verwaltung, unter der Rubrik Einnahme in Bezug genommenen Vereinbarungen mit einzelnen Bundesstaaten, betreffend den zeitweiligen Nachlaß an den Normalbeiträgen zu den Kosten der Militär-Verwaltung, und zwar für 300,000 Mann à 225 Thlr. unter Berücksichtigung der Erträge, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind, das Wort: „vertragsmäßig“ zu streichen.“

8) Des Abg. v. Baudissin und Gen.: den Bundesstaaten aufzufordern, die in dem Haupt-Etat der Militär-Verwaltung, unter der Rubrik Einnahme in Bezug genommenen Vereinbarungen mit einzelnen Bundesstaaten, betreffend den zeitweiligen Nachlaß an den Normalbeiträgen zu den Kosten der Militär-Verwaltung, und zwar für 300,000 Mann à 225 Thlr. unter Berücksichtigung der Erträge, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind, das Wort: „vertragsmäßig“ zu streichen.“

9) Des Abg. v. Baudissin und Gen.: den Bundesstaaten aufzufordern, die in dem Haupt-Etat der Militär-Verwaltung, unter der Rubrik Einnahme in Bezug genommenen Vereinbarungen mit einzelnen Bundesstaaten, betreffend den zeitweiligen Nachlaß an den Normalbeiträgen zu den Kosten der Militär-Verwaltung, und zwar für 300,000 Mann à 225 Thlr. unter Berücksichtigung der Erträge, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind, das Wort: „vertragsmäßig“ zu streichen.“

10) Des Abg. v. Baudissin und Gen.: den Bundesstaaten aufzufordern, die in dem Haupt-Etat der Militär-Verwaltung, unter der Rubrik Einnahme in Bezug genommenen Vereinbarungen mit einzelnen Bundesstaaten, betreffend den zeitweiligen Nachlaß an den Normalbeiträgen zu den Kosten der Militär-Verwaltung, und zwar für 300,000 Mann à 225 Thlr. unter Berücksichtigung der Erträge, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind, das Wort: „vertragsmäßig“ zu streichen.“

11) Des Abg. v. Baudissin und Gen.: den Bundesstaaten aufzufordern, die in dem Haupt-Etat der Militär-Verwaltung, unter der Rubrik Einnahme in Bezug genommenen Vereinbarungen mit einzelnen Bundesstaaten, betreffend den zeitweiligen Nachlaß an den Normalbeiträgen zu den Kosten der Militär-Verwaltung, und zwar für 300,000 Mann à 225 Thlr. unter Berücksichtigung der Erträge, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind, das Wort: „vertragsmäßig“ zu streichen.“

12) Des Abg. v. Baudissin und Gen.: den Bundesstaaten aufzufordern, die in dem Haupt-Etat der Militär-Verwaltung, unter der Rubrik Einnahme in Bezug genommenen Vereinbarungen mit einzelnen Bundesstaaten, betreffend den zeitweiligen Nachlaß an den Normalbeiträgen zu den Kosten der Militär-Verwaltung, und zwar für 300,000 Mann à 225 Thlr. unter Berücksichtigung der Erträge, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind, das Wort: „vertragsmäßig“ zu streichen.“

13) Des Abg. v. Baudissin und Gen.: den Bundesstaaten aufzufordern, die in dem Haupt-Etat der Militär-Verwaltung, unter der

Berfahren der Regierungen gerathen. Die Verträge enthalten einen finanziellen und einen militärischen Theil, von denen der zweite unserer Genehmigung nicht bedarf, die für den ersten erforderlich ist. Der richtige Weg wäre gewesen, uns den finanziellen Theil zur Bewilligung vorzulegen, wie es dem Bundesratte gegenüber geschehen ist. Aus den Erklärungen des Herrn Regierungs-Commissionär habe ich entnommen, daß man in dem vorliegenden Stat uns diese Vorlage mache und unsere Genehmigung wünsche, umso mehr, als derselbe nach Belebung meines Antrages erklärte, die Regierungen hätten gegen denselben nichts zu erinnern. Sollte ich mich geirrt haben, so würde ich in der Lage sein, meinen Antrag zurückzuziehen. Gegen den Pland'schen Antrag bin ich schon deshalb, weil ich glaube, daß die Vorlage in dem Stat und den Regierungs-Erklärungen bereits indirect gegeben ist. Auch die Anträge der Abg. Waldeck und Baudissin bitte ich abzulehnen, weil wir durch Annahme derselben unsere stillschweigende Zustimmung zu den Verträgen zu geben scheinen, und unser Bewilligungsrecht dadurch schädigen würden.

Regierungskommissar Günther: Aus den Ausführungen der Vorredner ist ersichtlich, daß es sich nicht um materielle, sondern nur um formelle Differenzen handelt. Eine besondere Genehmigung nachzusuchen, hielten die Regierungen weder für nothwendig noch correct, weil die Verträge die Dinge, welche der Bewilligung des Reichstags unterliegen, nur nebenbei berühren; da sie jedoch diese Frage formell nicht für wichtig erachten, so haben sie nichts dagegen, wenn auch der weiter gehende Antrag des Abg. v. Bennigsen angenommen wird.

Abg. v. Unruh: Nach den Worten des Hrn. Regierungscommissionärs würden wir mit Annahme des v. Bennigsen'schen Antrages unser Rechte etwas vergeben; denn es ist ein großer Unterschied, ob man um Genehmigung nachsucht oder erklärt, „ich habe nichts dagegen, wenn dieselbe ertheilt wird.“ In leichten Fällen kann man uns später entgegen halten, daß man die Genehmigung ja gar nicht verlangt habe. Die preußischen Verhältnisse können solche Tendenzen, welche zum Absolutismus führen, wohl eine Zeit lang vertragen, nicht aber den norddeutschen Bund, der erst gelebt werden soll. Da die Regierung nicht erklärt hat, daß sie eine Bewilligung des finanziellen Theils der Verträge bedürfe, so werde ich durch Annahme des Stats die Bewilligung nur für das nächste Jahr aussprechen und für die Zukunft meine Genehmigung vorbehalten. Am liebsten möchte ich einen dadurch entstehenden Conflict vermeiden, dies geschieht aber nur, wenn man denselben offen aufstellt, nicht aber dadurch, daß man ihn mit dem Mantel der Liebe versteckt, wie dies der Antrag des Abg. v. Bennigsen beweist. Sobald die Verträge mit dem Geschehe um Bewilligung vorgelegt werden, werde ich diese ertheilen, jetzt stimme ich für unveränderte Annahme des Stats.

Präsident Delbrück: Die Regierung ist nicht darüber in Zweifel gekommen, daß sie zu dem finanziellen Theil der abgeschlossenen Verträge einer Bewilligung des Reichstages bedarf. Ich glaube durch diese Erklärung alle hervorgetretenen Bedenken zu beseitigen. Diese Genehmigung nachzusuchen, ständet ihr zwei Wege offen, entweder ein für alle Mal die Zustimmung zu verlangen, wie es der Antrag des Abg. Pland beweist, oder, wie es geschehen, dieselbe durch Annahme des Stats für 1868 indirect auszusprechen zu lassen. Daß sie den ersten Weg nicht beschritten, hatte einen rein formellen Grund, nämlich den, daß es der preußischen Präzis widersprach, Verträge vorzulegen, die nur in einzelnen Theilen der Genehmigung der Landesvertretung unterliegen. Aus diesem Grunde sind dieselben vom Bundesratte in eben der Weise vorgelegt wie Ihnen und sind auch nur als Motive zu einzelnen Positionen des Stats genehmigt worden. Den Antrag des Abg. Pland, welcher jetzt noch eine besondere Vorlage verlangt, bitte ich deshalb abzulehnen, weil dieser Fall in der Verfassung nicht vorgesehen ist, welche nur Vorlagen nach vorhergegangener Verathung im Bundesratte ermöglicht. Da die Regierungen also die Nothwendigkeit der Bewilligung materiell anerkennen, einer Vorlage mit dem Erfüllen um Genehmigung aber formelle Schwierigkeiten entgegenstehen, so kann Ihnen der durch den Antrag des Abg. v. Bennigsen vorgeschlagene Weg zur Lösung nur erwünscht sein. (Beifall.)

Abg. Aegidi: Nach den eben vernommenen Erklärungen will ich mich jeder Erklärung enthalten; ich bemerke nur, daß, während ich vorher gegen den v. Bennigsen'schen Antrag gestimmt haben würde, ich denselben jetzt mit Freude annehmen werde.

Abg. Aegidi: So erfreulich die Anerkennung der Nothwendigkeit unserer Zustimmung ist, so vermisste ich doch das bestimmte Gefühl um Genehmigung, welches meinem Antrage zu Grunde liegt. Da demselben hierdurch theilweise der Boden entzogen worden ist, so ziehe ich ihn zurück.

Die Discussion wird geschlossen und zur Abstimmung geschriften, der eine freie öffentliche Unterfuchung über die logische Folge der Anträge und die Reihenfolge der Abstimmungen vorangeht.

Zunächst wird der Antrag Pland-Lasker abgelehnt (gegen ihn stimmt die Rechte und die Fortschrittspartei), sodann der Antrag Waldeck, wie das Scrutinium ergibt, zuerst mit 114 gegen 107 Stimmen abgelehnt, sodann aber in namentlicher Abstimmung mit 113 gegen 110 Stimmen angenommen. Für ihn stimmen die liberalen Fractionen, gegen ihn die Rechte, jedoch mit Ausnahmen, da die Abgeordneten Meier (Bremen), Dr. Michaelis, Weber (Stade), beide Braun, v. Bennigsen mit Nein gegen den Antrag stimmen; mit Ja (für den Antrag) stimmt auch der ehemalige Justiz-Minister Abgeordneter v. Bernuth und der Präsident der Seehandlung Abgeordneter Camphausen. Das abweichende Resultat der zweiten namentlichen Abstimmung erregt eine gewisse Bewegung im Hause.

Der Antrag Baudissin wird darauf mit großer Majorität abgelehnt; der vom Abg. Aegidi wieder aufgenommene Antrag Bennigsen's ist durch die vorangegangenen Abstimmungen erledigt.

Die Matrikular-Beiträge werden darauf genehmigt; desgleichen die Vertheilung der Post-Ueberschüsse laut Stat. Zu den Leiteren demerkt

Bundes-Commissionär Ministerial-Director Günther: Gegen die Vertheilung dürfte sich im Allgemeinen nichts erinnern lassen. In einem eigenthümlichen Verhältnisse befindet sich nur der coburg-gothaische Anteil. Denn es ist kein Objekt vorhanden, auf welches Coburg-Gotha sein Anteil an den Post-Ueberschüssen zu Gute gerechnet werden kann. Es ist also die Absicht geltend gewesen, daß man diesen Betrag an dies Land herauszuzahlen haben würde.

Darauf beruht die Bemerkung zu Position 12.

Der Vice-Präsident will zum Militär-Stat übergehen. (Heftiger Ruf: Vertagen!) Das Haus entscheidet sich für Vertagung.

Schluß 3 Uhr. Nächste Sitzung Montag 11 Uhr. Z.O.: 1) Wahlprüfungen, 2) Fortsetzung der Vorberathung des Stats (Militär-Verwaltung).

Berlin, 4. Octbr. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat den Vice-Kanzler der Friedens-Klasse des Ordens pour le mérite. Geheimer Regierung-Rath und Professor Dr. v. Rante, zum Kanzler, und den Geheimen Regierung-Rath und Professor Dr. Döbe zum Vice-Kanzler des Ordens; sowie den Kreisgerichts-Rath Boehmer in Stettin zum Appellations-

gerichts-Rath in Cöslin ernannt.

Der Oberlehrer Professor Scheuerlein an der lateinischen Hauptschule zu Halle ist in gleicher Eigenschaft an das Dom-Gymnasium zu Magdeburg verlegt worden. — Am Gymnasium in Erfurt ist der ordentliche Lehrer Dr. Anton zum Oberlehrer befördert worden. (St.A.)

[Der Ministerpräsident Graf Bismarck] wird in etwa acht Tagen aus Pommern zurückkehren.

[Das Staatsministerium] trat heute unter Vorsitz des Ministers v. d. Heydt um 1 Uhr im Herrenhause zu einer Sitzung zusammen.

[Das Anleihegesetz für Marinezwecke,] dessen baldige Ueberreichung an den Reichstag wir bereits angezeigt haben, wird, wie die „Magd. 3.“ von bestunterrichteter Seite erfährt, in der That 10 Millionen fordern. Diese 10 Millionen sollen nicht auf einmal, sondern je nach Bedarf in kleinen Raten emittirt werden. In Abwesenheit des Bundeskanzlers v. Bismarck wird der Präsident des Bundeskanzleramtes, Herr Delbrück, die Vorlage einbringen.

[Zum Coalitions-gez.] Von dem Abg. Keller ist folgender Zusatz-Antrag zu dem Antrage des Abg. Schulze und Genossen, betreffend der Aufhebung der Coalitions-Verbote gestellt worden:

Der Reichstag wolle beschließen: Für den Fall der Annahme des Antrages des Abg. Schulze und Genossen folgenden Zusatz nach § 2 dieses Antrages einzuschalten: § 3. Zur Entscheidung über die Streitigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche eine, durch gemeinkames Handeln erstrekte Lohn-Ermäßigung oder Erhöhung zum Gegenstand haben, werden in jedem Magistrats- (Bürgermeister-) Bezirk Lohngerichte eingerichtet. — § 4. Die Lohngerichte werden zusammengefaßt aus zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern, sowie einem Mitgliede der Communal-Behörde, als Vorsitzenden. Die vier Ersten werden in jedem einzelnen Falle von der Gemeinde-Behörde gewählt; letzterer wird von der betreffenden Communal-Aussichts-Behörde ernannt. — § 5. Die Entscheidung des Lohngerichtes hat für die Beteiligten verbindliche Kraft auf die Dauer der nächsten 4 Wochen nach der Publication. — § 6. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Bundeskanzler beauftragt.

(O. C.) [Von dem Abg. Dr. Goetz] (Sachsen) ist zum Militär-Stat folgender Antrag eingereicht: Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären: Es ist die Aufgabe des norddeutschen Bundes, dem tiefselbst Friedensbedürfnis der Nation dadurch Ausdruck zu verleihen, daß das Bundesgesetz mit den europäischen Mächten in Verhandlungen über gemeinsame Verminderung der stehenden Heere tritt und seinerseits, im Vertrauen auf die Kraft der Nation, durch Beurlaubungen im größeren Maßstabe sofort seiner Friedensliebe Ausdruck gibt.

Leipzig, 3. October. [Exceſſe.] Unter den Buden auf dem Rosplatz ist es vorgestern Abend und auch gestern wieder zu Conflicten zwischen preußischen Soldaten und Civilpersonen in ziemlich ausgedehntem Maße gekommen, so daß starke preußische Patrouillen haben aufgeboten werden müssen. An beiden Abenden bedienten sich die Soldaten, die namentlich gestern in auffällig großer Anzahl dort erschienen waren, ihrer Seitengewehre, und hat es in Folge dessen einige Verwundungen gegeben. Der Recommandeur einer Schaubude erhielt einen Stich in den Rücken, der ihn blutig, zum Glück aber nicht lebensgefährlich verletzte, auch sollen die übrigen vorgelkommenen Verwundungen glücklicherweise nicht von Bedeutung sein. Während vorgestern von Seiten der preußischen Patrouillen einige Arresten vorgenommen wurden, hatte sich gestern der tumult noch vor deren Ankunft bereits zerstreut. Nach den „L. R.“ haben sich diese Exceſſe auch am Abend des 3. Octobers wiederholt; Militärpatrouillen haben jedoch den Platz alsbald gesäubert.

Mainz, 2. Octbr. [Die hiesige „Rheinische Volks-Zeitung“] Organ der Volkspartei, ist eingegangen.

Breslau, 5. Oct. Wie die „Kreuzz.“ meldet, ist dem Regierung-Professor Studt hier selbst die Verwaltung des Landratsamtes Oderwick übertragen worden.

[Herr Johannes Nonne] ist gestern Nachmittag hier eingetroffen und wird die Feier des Reformationsfestes der hiesigen christlichen Gemeinde leiten. Die gefeierte Feier findet in dem Local des Herrn Friedrich, Mauritius-Platz Nr. 4, Montag, den 7. October, Abends 7 Uhr, statt. Zu derselben wird auch Professor Binder erscheinen.

Breslau, 5. Oct. [Wasserstand.] D.-P. 13 J. 1 B. U.-P. — J. 4 B.

### Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Wien, 5. Oct. Die „Presse“ erfährt: Der Kaiser tritt die Pariser Seite am 21. d. an; die Dauer ist vorläufig eine zehntägige. Auf der Rückseite trifft der Kaiser mit dem Könige von Württemberg zusammen.

(Wolffs L. B.)

Paris, 8. Oct. Aus Florenz meldet der „Corriere Italiano“: Der Papst hat dem diplomatischen Corps erklärt, er bleibe in Rom, mag kommen was wolle. Das Gerücht, Nigra werde in Florenz erwartet, ist grundlos.

Die „Opinione“ schreibt: Der Reisezweck Nigra's nach Biarritz ist ein anderer, als die „Patrie“ behauptet.

Die Journale versichern, die Bewegung im Gebiete des Kirchenstaates dauert fort. Neue Insurgentenbanden tauchten an verschiedenen Punkten auf.

(Wolffs L. B.)

Hochgingen, 4. Oct. Se. Majestät der König besuchte heute zum zweiten Male die Burg Hohenzollern zu genauer Besichtigung der Bauwerke. Ihre Majestät die Königin wird die wohltätigen Anstalten der Stadt besichtigen. Die Abreise der Allerhöchsten Herrschaften nach Sigmaringen erfolgt heute Nachmittag.

Sigmaringen, 4. Octbr. Soeben sind Ihre Majestäten und der Kronprinz unter dem Jubel der Bevölkerung in die festlich geschmückte Stadt eingezogen. Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen mit der fürstlichen Familie traf schon Mittags von Hochgingen ein, um seine königlichen Gäste auf dem Schloß zu empfangen. Se. Majestät der König hat heute Vormittag die Burg Hohenzollern zum zweiten Male besucht.

München, 4. Oct. Guten Vernehmen nach wird der König von Bayern dem König von Preußen bei dessen Anwesenheit in Nürnberg einen Besuch abstatthen.

London, 4. Oct. Nach „Morning Post“ ist Sir Augustus Paget zum Gefandten in Washington und Sultan Jan, Geschäftsträger am französischen Hofe, zum Gesandten in Florenz designiert.

In die Bank sind gestern 36,000 Pf. St. geflossen.

Paris, 4. Oct. Die Actionäre des Credit mobilier sind den 14. November zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen, um die Vollmachten der neuen Administratoren zu bestätigen.

Das Journal „Époque“ wird wegen Verbreitung falscher Nachrichten gerichtlich verfolgt.

### Telegraphische Course und Börsennachrichten.

Paris, 4. Octbr., Nachm. 3 Uhr. Fest-Haltung. Consols von Mittags 1 Uhr waren 94% gemeldet. — Schl. Course: 3proc. Rente 68, 05, 67, 97%, 68, 20. Italien, 5proc. Rente 46, 35. Österreichische Staats-Eisenbahn-Action 471, 25. Credit-Mobil.-Action 177, 50. Lombard. Eisenbahn-Action 370, 00. Deuterr. Anleihe von 1865 pr. cpt. 322, 50. 6% Ver. Staats-Anleihe pr. 1882 (ungefähr) 81.

London, 4. Octbr., Nachm. 4 Uhr. Schl. Course: Consols 94%. 1% Spanier 30%. Italien, 5% Rente 46%. Lombard 14%. Mexicaner 15%. 5% Russen 85. Neue Russen 87%. Silber 60%. Türkische Anleihe von 1853 31%. 6% Ver. St. Anl. pr. 1882 71%.

London, 4. Octbr., Mittags. Der Dampfer „China“ ist aus Newyork in Queenstown eingetroffen.

Aus New-York vom 3. d. M. Abends wird per atlant. Kabel gemeldet: Wettselcours auf London in Gold 109, Goldazio 45%, Bonds 112%, Illinois 121%, Triebahn 64%, Baumwolle 22, raffiniertes Petroleum in Philadelphia, Type weiß, 35.

Goldmarkt in Folge der Nachrichten aus Europa aufgeriegelt.

Bremen, 4. October, Mittags. Die Bremer Bank hat den Discont von 3 auf 3½ % erhöht.

Frankfurt a. M., 4. Octbr., Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schl. Course: Wiener Wechsel 94%. Finnlandische Anleihe 83%. Neue Finnische 4% Bänderei. — 6% Verein, Staats-Anleihe pr. 1882 74%. Deuterr. Bank-Anteile 652. Deuterr. Credit-Action 164. Städter Bahn-Action 195. Meininger Credit-Action. — Deuterr. Franz. Staatsbahn-Action 219. Deuterr. Elisabethbahn 107%. Böhmisches Weißbahn. — Rhein-Nahebahn. — Lubwigsbahn-Bergbahn 148%. Hessische Ludwigsbahn. — Darmst. Bettelbahn 241. Deuterr. 5% steuerte. Anleihe 45%. 1854er Loos 1860er Loos 65. 1864er Loos 69. Badische Loos 51%. Kurhessische Loos 53. 5% österreich. Anleihe von 1859 56%. Österreich. National-Anleihe 50%. 5% Metalliques. — 4% Metall. 38%. Baier. Prämien-Anleihe 96%. Neue Badische Prämien-Anleihe 93%. Niemlich fest, Amerikaner gedrückt.

Frankfurt a. M., 4. Octbr., Abends. [Effecten-Societät.] Anfangs fest, Schl. matter. Credit-Action 161%. 1860er Loos 65%. Steuerfreiheit. — National-Anleihe. — Staatsbahn 220%. Amerikaner 74%. 1860er Loos 65%. 1864er Loos 72. — 1864er Loos 72. — Credit-Action 165. Meininger Credit-Action. — Deuterr. Franz. Staatsbahn-Action 219. Deuterr. Elisabethbahn 107%. Böhmisches Weißbahn. — Rhein-Nahebahn. — Lubwigsbahn-Bergbahn 148%. Hessische Ludwigsbahn. — Darmst. Bettelbahn 241. Deuterr. 5% steuerte. Anleihe 45%. 1854er Loos 1860er Loos 65. 1864er Loos 69. Badische Loos 51%. Kurhessische Loos 53. 5% österreich. Anleihe von 1859 56%. Österreich. National-Anleihe 50%. 5% Metalliques. — 4% Metall. 38%. Baier. Prämien-Anleihe 96%. Neue Badische Prämien-Anleihe 93%. Niemlich fest, Amerikaner gedrückt.

Frankfurt a. M., 4. Oct., Abends. [Effecten-Societät.] Anfangs fest, Schl. matter. Credit-Action 161%. 1860er Loos 65%. Steuerfreiheit. — National-Anleihe. — Staatsbahn 220%. Amerikaner 74%. 1860er Loos 65%. 1864er Loos 72. — 1864er Loos 72. — Credit-Action 165. Meininger Credit-Action. — Deuterr. Franz. Staatsbahn-Action 219. Deuterr. Elisabethbahn 107%. Böhmisches Weißbahn. — Rhein-Nahebahn. — Lubwigsbahn-Bergbahn 148%. Hessische Ludwigsbahn. — Darmst. Bettelbahn 241. Deuterr. 5% steuerte. Anleihe 45%. 1854er Loos 1860er Loos 65%. 1864er Loos 72. — 1864er Loos 72. — Credit-Action 165. Meininger Credit-Action. — Deuterr. Franz. Staatsbahn-Action 219. Deuterr. Elisabethbahn 107%. Böhmisches Weißbahn. — Rhein-Nahebahn. — Lubwigsbahn-Bergbahn 148%. Hessische Ludwigsbahn. — Darmst. Bettelbahn 241. Deuterr. 5% steuerte. Anleihe 45%. 1854er Loos 1860er Loos 65%. 1864er Loos 72. — 1864er Loos 72. — Credit-Action 165. Meininger Credit-Action. — Deuterr. Franz. Staatsbahn-Action 219. Deuterr. Elisabethbahn 107%. Böhmisches Weißbahn. — Rhein-Nahebahn. — Lubwigsbahn-Bergbahn 148%. Hessische Ludwigsbahn. — Darmst. Bettelbahn 241. Deuterr. 5% steuerte. Anleihe 45%. 1854er Loos 1860er Loos 65%. 1864er Loos 72. — 1864er Loos 72. — Credit-Action 165. Meininger Credit-Action. — Deuterr. Franz. Staatsbahn-Action 219. Deuterr. Elisabethbahn 107%. Böhmisches Weißbahn. — Rhein-Nahebahn. — Lubwigsbahn-Bergbahn 148%. Hessische Ludwigsbahn. — Darmst. Bettelbahn 241. Deuterr. 5% steuerte. Anleihe 45%. 1854er Loos 1860er Loos 65%. 1864er Loos 72. — 1864er Loos 72. — Credit-Action 165. Meininger Credit-Action. — Deuterr. Franz. Staatsbahn-Action 219. Deuterr. Elisabethbahn 107%. Böhmisches Weißbahn. — Rhein-Nahebahn. — Lubwigsbahn-Bergbahn 148%. Hessische Ludwigsbahn. — Darmst. Bettelbahn 241. Deuterr. 5% steuerte. Anleihe 45%. 1854er Loos 1860er Loos 65%. 1864er Loos 72. — 1864er Loos 72. — Credit-Action 165. Meininger Credit-Action. — Deut